



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 4/2022

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Kagel
Durchwahl 0511 1241-110
E-Mail beatrice.kagel@evlka.de

Datum 15. Februar 2022
Aktenzeichen N-720-11 / 6,63 (7317)
Vorgangs-Nr.: V-N-720-11-5658

**Aktualisierung der Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten
kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß
§2b UStG ab 01. Januar 2023**

**hier: Übersendung der 2. Auflage der EKD-Arbeitshilfe/
Handreichung**

- EKD-Arbeitshilfe/ Handreichung zu den kirchlichen Fallkonstellationen
- Zuordnung von Einnahmen und Erträgen als steuerliche Sachverhalte in Zukunft erheblich durch Veränderungen des staatlichen Umsatzsteuerrechts geprägt
- Notwendigkeit der vollständigen Buchführung als zwingende Voraussetzung für ordnungsgemäße Steuererklärungen
- Hinweis auf Mitteilung G 11/2016 vom 10.5.2016, G 17/2016 vom 14.7.2016, G 6/2017 vom 7.2.2017, G 19/2018 vom 25.10.2018 und G 12/2020 vom 30.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unseren Mitteilungen G11/2016, G17/2016, G6/2017, G19/2018 und G12/2020 dargestellt, hat die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) weitreichende Konsequenzen für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und damit auch für uns als Kirche.

§ 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand zukünftig aufgehoben und viele Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) vor allem auf privatrechtlicher Grundlage als „unternehmerisch“ eingestuft werden und der Versteuerung unterliegen.

.../2

Damit wird insbesondere die Zuordnung u.a. von Einnahmen und Erträgen als steuerliche Sachverhalte bei allen kirchlichen Körperschaften in Zukunft erheblich durch die Veränderungen des staatlichen Umsatzsteuerrechts geprägt sein. Diese Vorgaben werden zu einem dauerhaften Mehraufwand bei uns allen führen.

Um den uns alle gleichermaßen betreffenden Veränderungsprozess erfolgreich meistern zu können, bedarf es vor Ort insbesondere einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung und Buchführung als zwingende Grundlage für eine verantwortliche Abgabe von ggf. (Umsatz-) Steuererklärungen gegenüber der örtlichen Finanzverwaltung.

Mit Schreiben vom 25.10.2018 hatten wir Ihnen die 1. Auflage der EKD Arbeitshilfe/ Handreichung zur Durchführung der erforderlichen Einnahmerevisionen übersandt.

Um die Umsetzung vor Ort weiterzuführen, übersenden wir Ihnen mit dieser Mitteilung die ergänzte und überarbeitete 2. Auflage der EKD Arbeitshilfe/ Handreichung. Die ersten 20 Seiten ermöglichen Ihnen weiterhin einen Einstieg in das Umsatzsteuerrecht, wo Sie dann ab Seite 21 denkbaren Praxisfälle vor Ort beispielhaft dargestellt finden.

Die als Anlage beigefügte EKD-Arbeitshilfe/ Handreichung umfasst

1. Zusammenfassende Einführung in die Aufgabenstellung
2. Kommentierung zu § 2 b UStG
3. Formen von Zusammenarbeiten
4. Weitere Ansätze zum Umgang mit der geänderten Rechtslage
5. Zuschüsse
6. Handlungsempfehlungen
7. Hinweise
8. Anhang
9. Steuer-ABC
10. Muster und weitere Arbeitsmaterialien.

Auf Basis der o.g. Unterlagen und mit Blick auf den zum 01.01.2023 eintretenden umsatzsteuerlichen System- und Zeitenwandel bedarf es Ihrerseits über die durchgeführte Einnahmerevision hinaus weiterhin einer Auseinandersetzung mit den (steuerlichen) Sachverhalten Ihrer kirchlichen Körperschaften.

Sollten Sie neben der, in den nächsten Tagen auf postalischem Weg zugestellten, Anlage weitere Druckausfertigungen wünschen, wenden Sie sich im Landeskirchenamt Hannover bitte an Frau Barbara Schramme, Telefon: 0511/1241-283 oder per Mail unter: barbara.schramme@evlka.de.
Zusätzlich liegt die Handreichungen als digitale Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischof*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen